

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1980

Nr. 47

ausgegeben am 8. Juli 1980

Gesetz

vom 29. April 1980

über das Aussonderungsrecht an Pflichtlagern in Konkurs- und Nachlassverfahren

Dem nachstehenden, vom Landtag gefassten Beschluss, erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

1) Kommt ein Eigentümer eines Pflichtlagers in Konkurs oder begehrt er einen Nachlassvertrag, so ist das Aussonderungsrecht im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Landesversorgung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Juli 1973 über das Konkursverfahren (Konkursordnung), LGBl. 1973 Nr. 45, geltend zu machen.

2) Wird über den Eigentümer eines Pflichtlagers der Konkurs eröffnet oder wird ihm eine Nachlassstundung bewilligt, so hat das Landgericht die für die Landesversorgung zuständige Stelle über die Eröffnung des Konkurses bzw. die Bewilligung der Nachlassstundung zu benachrichtigen.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

gez. *Franz Josef*

gez. *Hans Brunhart*
Fürstlicher Regierungschef